30 O 119/14

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 05.03.2015

Kuhlemann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [redacted]

- Kläger zu 1.-

2. [redacted]

- Klägerin zu 2.-

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Witt und Partner, Berlin -

g e g e n

die Capital Management AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Thomas Pfuhler u.a., Konstanzerstraße 17, 8274 Tägerwilen, Schweiz

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Röck und Partner, Konstanz -

hat die 30. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Falkenstein, den Richter am Landgericht Cremer und den Richter Behr

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 560.468,00 USD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 38.968,00 USD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen.

3. Die Verurteilung zu Ziffer 1. und 2. erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung des Kontos bei der Swissquote Bank AG (IBAN: [redacted]).

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 3. In Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 4.950,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Beklagte ist eine in der Schweiz ansässige Wertpapierhandelsgesellschaft, die den Kauf von Wertpapieren und Aktien auf dem US – amerikanischen Markt vermittelt. Über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügt sie nicht.

Anfang 2008 kam es zu einem Kontakt zwischen dem Kläger und dem ehemaligen Mitarbeiter der Beklagten Herrn Moretti. In der Folge erhielt der Kläger von diesem per Fax Vertragsunterlagen und Aktientipps sowie ein Angebot über eine Depotbetreuung.

Der Kläger schloss mit der Beklagten eine Rahmenvereinbarung unter dem 16. April 2008, eröffnete ein Bankkonto, für das die Beklagte Kontovollmacht erhielt und transferierte am 03. April 2009 39.968,00 USD auf dieses Konto. Von diesem Betrag wurden auf Rat des Herrn [redacted] Aktienkäufe durchgeführt.

Unter dem 25. Juni 2008 unterzeichnete auch die Klägerin eine Rahmenvereinbarung sowie eine Zusatzvereinbarung über eine Depotverwaltung mit der Beklagten und eröffnete gleichfalls ein Konto. Am 07. Juli 2008 überwies die Klägerin auf das Konto 589.986,00 USD. Hiermit wurden in der Folge durch die Beklagte Wertpapierkäufe durchgeführt.

Letztlich wurden nach Auflösung der Konten der Kläger die vorhandenen Aktien auf die Swissquote Bank AG überführt und die Konten zusammengelegt.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 560.468,00 USD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 38.968,00 USD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen;

3. wobei die Verurteilung zu Ziffer 1. und 2. Zug um Zug gegen Abtretung des Kontos bei der Swissquote Bank AG (IBAN: [redacted]) erfolgt;

4. festzustellen, dass sich die Beklagte hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 3. In Annahmeverzug befindet;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 4.950,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 15. Juli 2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die fehlende internationale Zuständigkeit. Der Erstkontakt sei nicht von ihr aus erfolgt. Die Verträge unterfielen Schweizer Recht, so dass eine Erlaubnis nach § 32 KWG nicht erforderlich gewesen sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die von ihnen eingereichten Unterlagen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 16 Absatz 1 Fall 2 LügU II (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 20. Dezember 2011 – VI ZR 14/11, WM 2012, 852-857, juris: Tz. 15 ff.). Die Beklagte hat ihre Dienste auch in Deutschland angeboten. Auf die Beantwortung der Frage, welche der Vertragsseiten den Erstkontakt hergestellt hat, kommt es nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2011 – XI ZR 172/11, WM 2012, 36-39, juris: Tz. 21). Ausreichend ist –wie hier – dass der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen auch zu Verbrauchern im Wohnsitzmitgliedsstaat des Verbrauchers herzustellen. Dies ist durch die Übersendung der Unterlagen an den deutschen Wohnsitz der Kläger durch die Beklagte erfolgt. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 29 c ZPO.

Die Anwendung deutschen Rechts folgt gemäß Artikel 40 Absatz 1 Satz 1, Artikel 133 Absatz 2 Schweizer IPRG, da die Aufklärung der Kläger in Deutschland hätte erfolgten müssen, wo der jeweilige Vertrag durch die Kläger unterzeichnet wurde

(vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 2014 – VI ZR 315/13, WM 2014, 1614-1620, juris: Tz. 35, 51). Dabei ist eine anderslautende Rechtswahl unerheblich, da ihr die Artikel 29 und 34 EGBGB entgegenstehen.

Die Beklagte verfügte nicht über die nach deutschem Recht erforderliche Erlaubnis gemäß § 32 KWG, so dass sie den Klägern die jeweils überlassenen Anlagebeträge Zug zum Zug gegen Abtretung der noch vorhandenen Aktien auf dem Konto der Swissquote Bank AG zu erstatten hat (vgl. OLG München, Urteil vom 17. Dezember 2008 – 20 U 3508/08, IPRspr 2008, Nr. 139, 467-472, juris: Tz. 6 ff.).

Dem Zinsbegehren der Klägerseite ist in Höhe des zuerkannten Betrages gemäß §§ 291, 288 Absatz 1 stattzugeben. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus dem obigen Verstoß.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Streitwert: 432.909,00 €

Dr. Falkenstein Behr Cremer

Beglaubigt:

Felder
Justizobersekretärin

LANDGERICHT KÖLN